



Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Fäkalsatzung)

vom 18.06.2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung

vom 24.07.2009

LESEFASSUNG

Auf Grund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.10.2004 (SächsGVBl. S. 482), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 08.12.2008 (SächsGVBl. S. 940, 941) geändert worden ist, und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S.55, 159), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) geändert worden ist und der § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und §5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19.08.1993 (SächsGVBl. S.815, 1103), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 07.11.2007 (SächsGVBl. S. 478, 484) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Oberer Lober (nachfolgend AZV genannt) am 23.07.2009 folgende 1.Änderungssatzung zur Fäkalsatzung vom 18.06.2004 beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung, Begriffsbestimmung

- (1) Der AZV betreibt die unschädliche Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des gesammelten Abwassers aus geschlossenen Gruben gemeinsam mit der Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers als einheitliche öffentliche Einrichtung gemäß §1 der Abwassersatzung des AZV über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 22.12.2005 (AbwS) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 umfasst die Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch den AZV oder dem von ihm zugelassenen Dritten im Sinne von § 63 Abs. 3 SächsWG. Sie umfasst nicht die Entsorgung von Fettabscheidern, Leichtflüssigkeitsabscheidern, Neutralisationsanlagen, Jauchegruben und mobilen Abwasser- oder Fäkalbehältnissen.

- (3) Kleinkläranlagen im Sinne dieser Satzung sind privat betriebene Anlagen zur Behandlung von häuslichem oder in seiner Beschaffenheit ähnlichem Abwasser mit einem maximalen täglichen Abwasserzufluss von 8 m³ oder einer Belastung von weniger als 3 kg BSB5 täglich. Dies entspricht etwa einer Schmutzfracht von 50 Einwohnerwerten (EW). Geschlossene Gruben im Sinne dieser Satzung sind privat betriebene stationäre Behältnisse zur Aufnahme von häuslichem oder in seiner Beschaffenheit ähnlichem Abwasser ohne Abfluss.

§ 2

Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, den Inhalt der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben dem AZV zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst zur dinglichen Nutzung Berechtigte tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung der Einrichtung ist der nach Abs. 1 Verpflichtete insoweit und solange zu befreien, als ihm die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Interessen überwiegenden Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 3

Betrieb

- (1) Für den Betrieb der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben gelten ergänzend zu den Regelungen in dieser Satzung die Bestimmungen über private Grundstücksentwässerungsanlagen der AbwS in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Entsorgung

- (1) Die Entsorgung der Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe und geschlossenen Gruben erfolgt bedarfsgerecht, für alle anderen Anlagen und in den Fällen des Absatzes 3 Satz 4 erfolgt sie regelmäßig oder nach Bedarf.
- (2) Die bedarfsgerechte oder regelmäßige Entsorgung erfolgt zu dem vom AZV für jede Kleinkläranlage und abflusslose Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 in der jeweiligen geltenden Ausgabe bzw. der DIN EN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe, sowie den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen.

Der AZV gibt die Entsorgungstermine bekannt, die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.

- (3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung ist, dass der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 AbwS Verpflichtete regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt und dem

AZV den etwaigen Bedarf für die Entleerung unverzüglich anzeigt. Erfolgt anlässlich der Wartung einer Kleinkläranlage eine Schlammspiegelmessung, so ist das Messprotokoll dem AZV unverzüglich zuzusenden; § 6 Abs. 4 a) bleibt unberührt. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind.

Wird keine Schlammspiegelmessung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Messung nicht rechtzeitig nach Satz 1 bis 3 dem AZV mitgeteilt, so erfolgt eine regelmäßige Entsorgung.

- (4) Der AZV kann die dezentralen Abwasseranlagen auch zwischen den nach Abs. 1 und 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

§ 5

Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung nach § 1 werden Benutzungsgebühren nach der Gebührensatzung des AZV in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 6

Zutrittsrecht und Überwachung

- (1) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 AbwS Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben jederzeit zum Zweck des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (2) Zur Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen und zur Überwachung nach Absätzen 3 und 4 ist dem AZV bzw. den von ihm beauftragten Dritten ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben zu gewähren.
- (3) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt auf der Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Durch den AZV festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer oder sonstigen nach § 3 Abs.1 und 2 AbwS Verpflichteten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzlichen Frist zu beheben; der AZV ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:
 - a) Der Grundstückseigentümer bzw. der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 AbwS Verpflichtete hat dem AZV bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle zuzusenden.
 - b) Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben.
- (5) § 19 Abs. 2 AbwS in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

§ 7

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet dem Verband für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Nutzung seiner Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben. Er hat den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Kann die Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 8

Anzeigepflichten und Ordnungswidrigkeiten

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Verband binnen eines Monats anzuzeigen:
 1. die Inbetriebnahme von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben
 2. den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstückes auf dem Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs.1 Satz 1 den Inhalt von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben nicht dem Verband überlässt;
 2. Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben nicht nach den Vorschriften des § 14 AbwS herstellt, unterhält oder betreibt;
 3. entgegen § 6 Abs. 1 AbwS Stoffe in die Anlagen einleitet, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 4. entgegen § 4 Abs. 3 und 8 Abs. 1 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem AZV nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 5. entgegen § 6 Abs. 2 dem AZV oder den von ihm beauftragten Dritten nicht ungehindert Zutritt gewährt.
- (3) Die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen bleiben unberührt.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 19.09.2003 in Kraft.

Rackwitz OT Zschortau, den 18.Juni 2004

Handke

Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) oder aufgrund der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Abwasserzweckverband Oberer Lober geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.